

Berlin, 26. Mai 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

„Umweltomnibus“ – Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfun- gen

Entwurf der EU-Kommission vom 10. Dezember 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Zusammenfassung – Die 6 wichtigsten Änderungspunkte	3
3	Im Einzelnen	4
3.1	Art. 4a BDEW-Vorschlag zur Schaffung eines Cut-Off Dates.....	4
3.2	Art. 4b BDEW-Vorschlag zur Eindämmung von ausufernden Gebietsschutz.....	5
3.3	Art. 6 Substantial Preclusion.....	5
3.4	Art. 8 Protected species.....	6
3.5	Art. 10 Online accessibility of information and digitalisation of the environmental assessments.....	6
3.6	Annex - II. Tacit approval.....	8
3.7	Art. 2 Definitions.....	8
3.8	Art. 3 Environmental single point of contact.....	8
3.9	Art. 4 Streamlining of environmental assessment procedures.....	9
3.10	Art. 5 Changes to projects.....	10
3.11	Art. 7 Duration of screening and environmental assessments.....	11
3.12	Art. 13 Applicability of United Nations Economic Commission for Europe Conventions.....	11
3.13	Art. 14 Toolbox for strategic sectors or categories.....	11
3.14	Art. 16 Entry into force and application.....	12

1 Vorbemerkung

Im Rahmen der Vorschläge der EU-Kommission vom 10. Dezember 2025 zum sogenannten Umweltomnibus wurde auch der [Entwurf für eine Verordnung zur Beschleunigung von Umweltgenehmigungen](#) vorgelegt.

Hierbei handelt sich um eine neue Verordnung für Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und Strategische Umweltprüfungen (SUP) im Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie WRRL (RL 2000/60/EC), der Richtlinie für Strategische Umweltprüfungen (RL 2001/42/EC), der Richtlinie für Umweltverträglichkeitsprüfungen UVPRL (RL 2011/92/EU), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EC), und der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie FFH-RL (RL 92/43/EEC).

Ergänzt wird die Verordnung im [Annex](#) um eine Werkzeugbox für strategische Sektoren.

Ziel der Verordnung ist, durch Vereinfachung, Kohärenz und Rechtssicherheit, schnellere und bessere Umweltprüfungen durchführen zu können. Der BDEW setzt sich seit langem für die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ein und unterstützt das Vorhaben der Kommission insoweit.

2 Zusammenfassung – Die 6 wichtigsten Änderungspunkte

Um den europäischen Beschleunigungsbemühungen noch mehr Schub zu verleihen, sieht der BDEW noch wichtigen Anpassungsbedarf.

Die aus Sicht des BDEW wichtigsten Änderungspunkte sind:

1. Schaffung einer Cut-Off/Stichtags-Regelung (Ziffer 3.1)

Durch die Festlegung eines einheitlichen (frühen) Zeitpunkts zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage, wird der Teufelskreis ständiger Änderungen im Genehmigungsverfahren durchbrochen.

2. Eindämmen eines ausufernden Gebietsschutzes (Ziffer 3.2.)

Durch eine Klarstellung, dass Vorhaben den Gebietsschutz außerhalb von Natura2000-Gebieten nicht tangieren, wenn sie nicht gegen Zugriffsverbote verstoßen, kann der derzeit stattfindenden Ausuferung Einhalt gewährt werden.

3. Regelung zur Präklusion nachschärfen (Ziffer 3.3.)

Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen zur Präklusion sollten um einen Zeitpunkt ergänzt werden, ab wann die Präklusion gilt.

4. Regelung zum Populationsschutz nachschärfen (Ziffer 3.4.)

Die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe beim Populationsschutz sind nachzuschärfen, damit diese an die Schutzmaßnahmen nicht unverhältnismäßig hoch angesetzt werden.

5. KRITIS-Anlagen besser schützen (Ziffer 3.5.)

Es muss sichergestellt werden, dass für KRITIS-Anlagen ein vorrangiger Sicherheitsstandard gilt, der die Reichweite von Auskunftsrechten begrenzt und digitale Weitergabe anonymer Massenabfragen verhindert.

6. Genehmigungsfiktion ausweiten (Ziffer 3.6.)

Die Genehmigungsfiktion sollte auch UVP-pflichtige Projekte umfassen.

Dabei muss die Beschleunigung von Umweltprüfungen so ausgestaltet werden, dass sie Vorhaben erleichtert und Planungssicherheit schafft, ohne Wasserressourcen und die Versorgung mit Trinkwasser zu gefährden. Dies gilt insbesondere innerhalb von Wasserschutzgebieten.

3 Im Einzelnen

Die nachfolgende Darstellung greift zunächst die 6 wichtigsten Änderungspunkte auf und folgt danach der Nummerierung der Verordnung.

3.1 Art. 4a BDEW-Vorschlag zur Schaffung eines Cut-Off Dates

Der BDEW schlägt vor, in einem neuen Art. 4a als allgemeinen Verfahrensgrundsatz ein sog. Cut-Off-Date einzuführen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben sollte demnach die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags sein, wobei spätere Veränderungen zum Vorteil des Antragstellers zu berücksichtigen sind.

In der Vergangenheit wurde eine solche Regelung auf nationaler Ebene vielfach unter Verweis auf das Europarecht abgelehnt.

Diese Regelung sollte mit einer Stichtagsregelung kombiniert werden, wie lange Gutachten als aktuell gelten (Vorschlag: 7-8 Jahre) verbunden mit einer materiell-rechtlichen Wirkung (s. o.).

Durch die Einführung eines Cut-Off-Dates/Stichtagsregelung wird folgender Verwaltungsaufwand vermieden:

- Verfahren würden erheblich beschleunigt werden, da nach Vollständigkeit keine Anpassungen mehr aufgrund von Änderungen der Sach- und Rechtslage vorgenommen werden müssten.
- Die Entwertung von bereits erbrachtem behördlichem Verwaltungsaufwand wird vermieden, da eine Ablehnung der Genehmigung nicht mehr allein aufgrund einer überholenden Sach- und Rechtslage möglich ist.
- Es kommt nicht mehr zu unüberschaubaren Aufwandsspitzen für die Verwaltung aufgrund von „Torschluss-Panik“ bei angekündigten Anpassungen des Rechtsrahmens oder zum „Zuwarten“ auf eine mögliche Änderung der Sachlage, die der Genehmigung entgegenstehen könnte. Zudem müssten bei länger andauernden Genehmigungsverfahren Behördenstellungen nicht mehrfach eingeholt werden.
- Die Unternehmen erhalten Planungssicherheit. Außerdem werden „stranded investments“ durch die überholende Unzulässigkeit von Vorhaben in erheblichem Umfang vermieden.
- Die zum Teil national schon festgelegte „Gültigkeitsdauer“ von Gutachten wird europarechtlich abgesichert und erhält Legalisierungswirkung.

3.2 Art. 4b BDEW-Vorschlag zur Eindämmung von ausufernden Gebietsschutz

Um den jüngst in Deutschland immer häufiger gegen EE-Vorhaben eingesetzten Gebietsschutz zu adressieren, schlägt der BDEW vor, in einem neuen Art. 4b eine eindeutige Eindämmung des Gebietsschutzes zu regeln:

Klarstellung, dass Vorhaben außerhalb von Natura2000-Gebieten unabhängig von der Entfernung zum Gebiet keine erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten des Gebietes verursachen, wenn mit dem Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

3.3 Art. 6 Substantial Preclusion

Die in Art. 6 enthaltene Regelung zur Präklusion ist grundsätzlich sehr positiv und wichtig. Notwendig wäre allerdings, den Zeitpunkt für die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren näher zu definieren (etwa im Sinne des Auslaufens der Einwendungsfrist). Sonst besteht die Gefahr, dass Einwendungen erst kurz vor Erteilung der Genehmigung geltend gemacht werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Präklusionswirkung nicht lediglich auf Umwelteinwendungen beschränkt ist, sondern jeden Einwand ergreifen kann. Außerdem ist zu klären, wie der Zusatz „without prejudice to the right of access to justice“ zu verstehen ist, denn dieser verhindert nach der EuGH-Rechtsprechung die materielle Präklusion. Gleichzeitig sollte auf Ebene der EU auch auf eine entsprechende Anpassung der Aarhus Konvention hingewirkt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zusammenfassend sieht der BDEW also folgenden Anpassungsbedarf:

Ergänzung, dass die Festlegung des Zeitpunkts für die Geltendmachung das Auslaufens der Einwendungsfrist ist. Klarstellung, dass die Präklusionswirkung jeden Einwand ergreifen kann. Anpassung der Aarhus Konvention.

3.4 Art. 8 Protected species

Die Regelung, dass, kein absichtliches Töten vorliegt, wenn Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Das schützt Projekte vor Drittklagen. Diese zielen häufig darauf ab, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend wären, um den Verbots-eintritt zu vermeiden, oder dass das Risiko unterschätzt worden wäre. Außerdem kann die Angemessenheit von Maßnahmen von Drittklägern nur widerlegt werden, wenn eine Wirkung auf die Population (statt auf das betroffene Individuum) zu erwarten ist. Wenn es Wirkungen auf die Population geben könnte, so soll der Mitgliedsstaat dem mit Artenhilfsmaßnahmen entgegenwirken.

Angesichts diverser unbestimmter Rechtsbegriffe wie „gelegentlich“ und „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ kommt es für die Gesamtwirkung der Regelung aber sehr stark auf die (trotz direkt geltender EU-Verordnung anzunehmende) nationale Umsetzung an. Ansonsten kann die Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Verordnung zu Verschärfungen aufgrund reflexartig angeordneter überzogener Maßnahmen führen oder Verzögerungen wegen Rechtsunsicherheiten und Rechtsunklarheiten verursachen. So ist z. B. auch unklar, was mit „significant adverse impacts on the population of the species“ in Art. 8 Abs. 2 Umweltomnibus gemeint ist. (Kann abhängig vom Betrachtungsraum bereits ein einzelnes Exemplar eine [lokale] Population sein?).

Trotz der unmittelbaren Geltung von Art. 8 Umwelt-Omnibus könnte das Verhältnis zu bestimmten nationalen Regelungen unklar sein.

Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

Die unbestimmten Rechtsbegriffe sind nachzuschärfen. Es muss sichergestellt werden, dass die gewünschte praxistauglichere Handhabung der entsprechenden Verbotstatbestände nicht dadurch leerläuft, dass die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen unverhältnismäßig hoch angesetzt werden.

3.5 Art. 10 Online accessibility of information and digitalisation of the environmental assessments

Der BDEW setzt sich schon lange für eine umfassende Digitalisierung der Genehmigungsverfahren ein. **Das in Artikel 10 geregelte verpflichtende zentrale Online-Portal könnte in**

Deutschland helfen, den auf Länderebene schleppenden Digitalisierungsprozess voranzutreiben. Hierbei kommt es entscheidend auf eine praxisnahe Ausgestaltung an.

Kritisch ist zudem, dass es im EU „Grids Package“ ([Richtlinie zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren](#)) einen ähnlichen, aber nicht identischen Regelungsvorschlag gibt. Sinnvoll wäre eine einheitliche Regelung an einer Stelle, auf die andere Gesetze dann verweisen.

Hinsichtlich des Zugriffs auf Daten kommt es darauf an, dass die Rechte Dritter und der Schutz kritischer Infrastrukturen berücksichtigt werden. Konkret sehen wir die Gefahr, dass die im Umweltomnibus vorgesehene dauerhafte digitale Verfügbarkeit von Umweltprüfungen, Gutachten und sonstigen umweltbezogenen Berichten – insbesondere über zentrale Online-Portale – den Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) substanziell schwächen würde, wenn keine klaren und wirksamen Ausnahmen und Einschränkungen vorgesehen werden. Die Transparenzpflichten im Umweltrecht werden grundlegend auf europäischer Ebene geregelt und sehen derzeit in Bezug auf Informationen über KRITIS-Anlagen keine (belastbaren) Einschränkungen/Ausnahmen vor. Im Gegenteil, der aktuell laufende Umweltomnibus sieht sogar eine Ausweitung digital verfügbarer Informationen vor. Insofern besteht zu folgenden Punkten im europäischen Umweltrecht Handlungsbedarf:

Die aktuell im Entwurf des Umweltomnibus vorgesehene, nun dauerhafte digitale Verfügbarkeit von Umweltgutachten darf für KRITIS-Anlagen keinesfalls gelten.

Für Anlagen, die unter die KRITIS-Definition bzw. die Richtlinie (EU) 2022/2557 fallen oder mittelbar/unmittelbar der Verteidigung dienen, muss im europäischen Sekundärrecht ausdrücklich klargestellt werden, dass anlagenbezogene Daten, Gutachten und Berichte nicht frei und dauerhaft online für jedermann zugänglich gemacht werden.

Weiter müssen aber auch die bereits heute in der UVP-Richtlinie und in der IED-Richtlinie angelegten Transparenz- und Beteiligungspflichten (insb. Offenlage von Genehmigungsunterlagen) für KRITIS-Anlagen restriktiver gefasst werden.

Der bisherige Rechtsrahmen erfordert es, sehr detaillierte, anlagenspezifische Informationen (u. a. zu Aufbau, Stoffströmen, Sicherungs- und Schutzkonzepten) öffentlich zugänglich zu machen. Für KRITIS-Anlagen sollte der Zugang auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden (bspw. keine Offenlage im Internet, sondern nur auf elektronischen Geräten bei Genehmigungsbehörden; Umfassende Möglichkeit zur Schwärzung von sicherheitsrelevanten Informationen/Unterlagen; Weitergabe ungeschwärzter Unterlagen innerhalb von Behörden nur nach dem Need-to-know Prinzip, etc.).

Entsprechende Einschränkungen sind ebenso dringend für Auskunftsansprüche Dritter nach der Umweltinformationsrichtlinie (bzw. dem UIG) notwendig.

Die Praxis zeigt, dass selbst dann, wenn im Genehmigungsverfahren eine Offenlage über das Internet vermieden wird, sensitive Unterlagen nachträglich über Umweltinformationsanträge in elektronischer Form angefordert und herausgegeben werden können. Damit werden einmal erreichte Schutzwirkungen faktisch unterlaufen.

Der Umweltomnibus bietet eine einmalige Gelegenheit, auf EU-Ebene klarzustellen, dass für KRITIS-Anlagen ein vorrangiger Sicherheitsstandard gilt, der die Reichweite von Auskunftsrechten begrenzt und digitale Weitergabe anonymer Massenabfragen verhindert.

3.6 Annex - II. Tacit approval

Die fingierte Zustimmung reicht in der Praxis vermutlich nicht aus, damit eine Genehmigungsbehörde ohne StN der Fachbehörde entscheidet.

Es sollte eine Verpflichtung für die Genehmigungsbehörde aufgenommen werden, in den Fällen der fingierten Zustimmung, wie vom Vorhabenträger beantragt, zu entscheiden. Die Fiktion sollte auch UVP-pflichtige Projekte umfassen.

3.7 Art. 2 Definitions

Bei der Definition des Screenings wird ggf. nicht hinreichend deutlich, dass es sich bei dem Screening um eine überschlägige Prüfung handelt.

Es sollte eine entsprechende Formulierung ergänzt werden, dass der Prüfmaßstab beim Screening eher grob ist.

Ansonsten werden die Verfahren unnötig kompliziert und nicht ausreichend beschleunigt. Hier gibt es Rechtsprechung des EuGH, die noch einmal zur Überprüfung herangezogen werden sollte.

3.8 Art. 3 Environmental single point of contact

Der BDEW sieht die in der Regelung vorgesehene Neuerrichtung zusätzlicher Stellen kritisch. Das widerspricht dem Bürokratieabbau, ein Beschleunigungseffekt ist zudem nicht erkennbar.

Abgesehen davon gibt es in Deutschland bereits eine Verfahrenskonzentration bei einer Behörde (Planfeststellung /BlmSchG).

Mindestens sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zur Einführung bei Vorliegen einer Verfahrenskonzentration gänzlich entfällt.

Es sollte zudem klargestellt werden, dass eine Verfahrenskonzentration ausreichend ist, um zu verhindern, dass aufgrund der Sonderregel des § 19 WHG Zweifel an der Existenz eines Gesamt-SPOC entstehen.

3.9 Art. 4 Streamlining of environmental assessment procedures

Die Synchronisierung von Umweltprüfungen in Art 4 Abs. 1 kann bei der Synchronisierung von Bebauungsplanverfahren mit der Genehmigungsebene einen positiven Effekt haben, wenn sie gut umgesetzt wird.

Allerdings können die in Art. 4 Abs. 2 und 3 enthaltenen zusätzlichen Koordinierungspflichten zwischen allen beteiligten Behörden zu erheblichen Unstimmigkeiten und Rechtsunsicherheiten mit dem deutschen Fachplanungsrecht führen. Zudem bleibt unklar, wie SUP und UVP im Sinne von Art. 4 Abs. 2 „kombiniert“ werden sollen. Diese Unklarheit wird zu erheblichen Diskussionen und damit Verzögerungen führen. **Gerade bei vorhabenbezogenen B-Plänen, die maßgeschneidert für konkrete Projekte aufgestellt werden, wäre es wünschenswert, die parallelen Prüfungen nicht zu synchronisieren, sondern abzuschaffen:** Geht typischerweise das Bauleitverfahren zeitlich dem Genehmigungsverfahren vor, wird dort ein Umweltbericht erstellt. Dieser sollte dann ohne weitere Änderungen/Überarbeitungen in das Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben einfließen.

Art. 4 Abs. 4 enthält eine zusätzliche Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach deutschem Recht ist bereits hinreichend sichergestellt, dass Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zeitnah erfolgt, bei gleichzeitig erforderlicher Flexibilität für die zuständigen Behörden. Jedenfalls muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung außerhalb des Planfeststellungs-/BImSchG-Verfahrens bereits im Rahmen des Scoping und Screening zwingend vorgeschrieben ist.

Die zusätzliche Regelung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu streichen.

Art. 4 Abs. 5 Satz 1 ist zwar von der Intention zu begrüßen, Vorhabenträgern den Zugriff auf vorhandene Umweltstudien und Umweltuntersuchungen anderer Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen. Allerdings dürfte eine solche Regelung ohne detaillierte Regelung von Entschädigungen und Zugriffsrechten kaum verfassungsrechtlich zulässig sein und das Erfordernis der Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dürfte die Regelung schwergängig machen. Es ist zweifelhaft, ob eine solche Regelung auf EU-Ebene sinnvoll ist.

Ein klarer Stichtag für die Gültigkeit von Daten und Gutachten wie in Art. 4 Abs. 5 S. 2 kann Streitigkeiten und Verzögerungen ausschließen. Der Vorschlag stellt jedoch einen (erheblich) strengeren Ansatz als die derzeitige deutsche Praxis und Rechtsprechung dar, der die Verwendung von Daten bis zu fünf Jahre alt erlaubt, ohne nachzuweisen, dass neuere Daten nicht verfügbar sind, und auch die Verwendung älterer Daten erlaubt, sofern diese noch gültig sind. Die Regelungen sind somit auch strenger als die nationalen Regelungen. Die Bestimmung sollte entsprechend geändert werden.

Die „Gültigkeitsdauer“ von Gutachten sollte auf 7-8 Jahre verlängert werden.

In diesem Fall sollte die Bestimmung so gestaltet sein, dass sie nicht nur auf EIA-Prüfungen, sondern auf alle Umwelt-Berichte (insbesondere für Natura-2000-Bewertungen, Artenschutz, WRRL) verweist. In jedem Fall sollte klargestellt werden, dass die Frist sich auf das Datum des Umweltberichts bezieht und nicht auf das Genehmigungsdatum für das betreffende Projekt.

3.10 Art. 5 Changes to projects

Die Regelung, wonach Änderungen bzw. Erweiterungen von Projekten nur dann einer Umweltprüfung bedürfen sollen, wenn deren mögliche Auswirkungen denen des Erst-Projekts entsprechen oder diese noch überschreiten, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings wird sie zumindest in der deutschen Behördenpraxis weitgehend leerlaufen, da Dekarbonisierungs-Maßnahmen fast immer mit „major works“ verbunden sind. Ob die davon ausgehenden Umweltrisiken dann größer oder vergleichbar mit dem Ursursungsprojekt sind, wird stark auf den Einzelfall ankommen: Ersetzt man ein Kohlekraftwerk durch ein wasserstofffähiges Gaskraftwerk, sind mit letzterem andere Umweltauswirkungen verbunden als mit ersterem. Hier sollte klargestellt werden, dass es nicht nur um eine Umweltprüfung nach der UVP-RL geht, sondern grundsätzlich um alle europarechtlich vorgegebenen umweltrechtlichen Prüfungen. Das gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen infolge des Auslaufens einer befristeten Zulassung (in der Praxis meist wasserrechtliche Erlaubnisse) ohne relevante Änderungen des Vorhabens eine neue beantragt werden muss. Eine deutsche Behörde wird in einem solchen Fall auf die UVP eher nicht verzichten.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass ein „geändertes Projekt“ **keine unmittelbare räumliche oder zeitliche Nähe** voraussetzt (z. B. wenn das Kohlekraftwerk schon stillgelegt ist) und **keine Betreiberidentität** gefordert werden darf (nach deutschem Immissionsschutzrecht käme bei fehlender Betreiberidentität von Anfang an keine Änderungsgenehmigung in Betracht, sodass die Dekarbonisierungs-Maßnahme i. d. R. als Neubau (§ 4 BImSchG) zu genehmigen wäre).

Zudem sollte Konsistenz hergestellt werden zu den EU-Regelungen, die beim Repowering eine Delta-Prüfung vorsehen. Eine solche Delta-Betrachtung sollte insbesondere bei Brennstoffumstellungen in Kraftwerken (Kohle-Erdgas-Wasserstoff) zur Anwendung kommen.

Zusammenfassend sieht der BDEW also folgenden Anpassungsbedarf:

Klarstellung, dass die Erleichterung beim Repowering nicht nur die Umweltprüfung nach der UVP-RL, sondern alle europarechtlich vorgegebenen umweltrechtlichen Prüfungen umfasst und Klarstellung, dass ein „geändertes Projekt“ keine unmittelbare räumliche oder zeitliche Nähe voraussetzt.

3.11 Art. 7 Duration of screening and environmental assessments

Die in Art. 7 Abs. 1 a geregelte Screening-Frist von 60 Tagen läuft für Deutschland formell auf eine Verschlechterung der Rechtslage hinaus: Gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 UVPG ist die Feststellung der UVP-Pflicht nach Vorprüfung spätestens sechs Wochen (also 42 Tagen) nach Erhalt der erforderlichen Angaben zu treffen. Die Frist wird allerdings oft nicht eingehalten. Um dem entgegenzuwirken:

Die Screening-Frist sollte auch auf EU-Ebene auf 6-Wochen verkürzt werden.

Die in Art. 7 Abs. 1 lit. b/c vorgeschlagene Scoping-Frist von 30 Tagen gibt es im deutschen Recht bislang nicht, von daher ist sie zu begrüßen.

Damit es hier aber nicht zu Verzögerungen kommt, sollte klargestellt werden, dass die Frist nach lit. c eine Höchstfrist für beide Verfahrensschritte (lit b. und c.) darstellt und sich nicht additiv versteht.

Die in Regelung Art. 7 Abs. 1 d enthaltene Frist von 30 Tagen für die Vollständigkeitsprüfung ist inhaltlich unverständlich, das zu Grunde liegende Anliegen aber sicher sinnvoll; aber Art. 6 und 7 UVP-RL sind als förmliches Beteiligungsverfahren (z. B. gem. § 10 Abs. 3, Abs. 5 BImSchG) zu verstehen, das erst nach Feststellung der Vollständigkeit durchgeführt wird.

Art. 7 Abs. 1 e: Unklar, wie diese Schlussfolgerung ins deutsche Verfahrensrecht implementiert würde, denn die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen wird zumindest gem. § 21 Abs. 1a Nr. 2 b) der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsbescheides getroffen. Es sollte vermieden werden, dass durch einen zusätzlichen Verfahrensschritt die Erteilung der Genehmigung verzögert wird.

3.12 Art. 13 Applicability of United Nations Economic Commission for Europe Conventions

Der Zugang zu Umweltinformationen, Entscheidungen und Gerichtsbarkeit besteht bereits und sollte nicht erneut geregelt werden. Es ist unklar, was der Mehrwert und ggf. auch, was die zusätzliche Belastung für die Auskunftspflichteten bedeutet.

Gerade auch in Zeiten bedrohter Infrastruktur sollte mit zusätzlichen Auskunftsrechten zurückhaltend umgegangen werden.

3.13 Art. 14 Toolbox for strategic sectors or categories

Artikel 14 legt fest, für welche Vorhaben die zusätzlichen Erleichterungen aus dem Annex der VO gelten. Bisher ist allerdings noch unklar, was als strategischer Sektor gilt. Im Annex zum Entwurf des Industrial Acceleration Acts sind u. a. genannt: Net-zero technologies, as referred to in Article 4(1) of Regulation (EU) 2024/1735; Darunter fallen zumindest die EE-Projekte und

Netze, aber auch Kernkrafttechnologie, sonstige Nukleartechnologien und Wärmepumpen. Nicht umfasst: Konventionelle Energieerzeugung (z. B. Gaskraftwerke) und die Wasserinfrastruktur. Der BDEW sieht folgenden Anpassungsbedarf:

H2-Ready Gaskraftwerke und die Wasserinfrastruktur sollten als strategische Sektoren mit aufgenommen werden.

3.14 Art. 16 Entry into force and application

Es sollten **Übergangsbestimmungen** aufgenommen werden, um klarzustellen, dass laufende Verfahren nach der vorherigen Rechtslage zu Ende geführt werden – es sein denn, der Vorhabenträger beantragt die Anwendung des neuen Rechts.

Ansprechpartnerin

RAin Katharina Graf
Abteilung Recht
Telefonnummer +49 30 300199-1525
katharina.graf@bdew.de